

§ 5 LuxAnrVO

LuxAnrVO - Luxemburger Anrechnungs- und Anerkennungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Hinsichtlich solcher Studien, die nicht im § 4 Abs. 1 zugeordnet sind, richtet sich eine Anrechnung von Studien beziehungsweise Anerkennung von Prüfungen nach § 21 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

In Kraft seit 15.08.1990 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at